

BBW *Magazin*

4

April 2019 ■ 71. Jahrgang



Monatszeitschrift
BBW –
Beamtenbund
Tarifunion

BW-Bonus – Beihilfe – Besoldungskorrektur

**BBW bleibt bei
seinen Forderungen –
hartnäckig und robust
wie Löwenzahn**

Seite 5 <

Bundes-
verwaltungs-
gericht erteilt
dem Land die
zweite Schlappe



Der BBW: Einer für alle.

Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail bbw@bbw.dbb.de

Mehr Informationen: www.bbw.dbb.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

nachdem im Dezember das Bundesverfassungsgericht die abgesenkte Eingangsbesoldung als verfassungswidrig eingestuft und für nichtig erklärt hat, wurde der Gesetzgeber für das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014, in dem damals von Grün-Rot diese ungerechte einseitige Belastung der Beamtenschaft auf den Weg gebracht wurde, jetzt zum zweiten Mal abgestraft. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 29. März 2019 die Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten und Lebenspartnern für unwirksam erklärt. Damit bestätigte das BVerwG die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wenn auch mit anderer Begründung.

Der BBW fordert deshalb, sämtliche Belastungen der Beamtenschaft, die mit diesem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 beschlossen worden sind, insbesondere die Beihilfeverschlechterungen zum 1. Januar 2013, in vollem Umfang zurückzunehmen. Weder der Bund noch ein anderes Bundesland ist in den letzten sechseinhalb Jahren dem Beispiel Baden-Württembergs gefolgt und hat seine Beamtenschaft so behandelt, wie es hierzulande geschehen ist. Jetzt gilt es aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen. Begangenes Unrecht muss umgehend korrigiert und der Fokus darauf gerichtet werden, in Zeiten des Aufschwungs die Arbeitsplätze attraktiver zu gestalten, damit der öffentliche Dienst im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft um die besten Köpfe nicht nachhaltig den Kürzeren zieht. Mehr als 10 000 nicht

besetzte Stellen verdeutlichen die katastrophale Situation, in welche unsere Verwaltung geschlittert ist.

Die im Grundgesetz verankerte amtsan-gemessene Alimentations- und Fürsor-gepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten ist ge-nauso hoch einzustufen wie die beson-dere Treuepflicht der Beamtenschaft und das dazugehörnde Streikverbot.

Neben einer verfassungskonformen und leistungsgerechten Besoldung – besonders auch für die unteren Besol-dungsstufen – fordern wir die Abschaf-fung der Kostendämpfungspauschale und Beihilfebemessungssätze sowie die Anpassung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an die der Tarifbeschäftigten.

Das Tarifergebnis des TV-L 2019 und dessen Übertragung auf die Beamten-schaft in Baden-Württemberg steht. Wir sind nicht vollends zufrieden, aber auch nicht unzufrieden. Das Land als Ar-beitgeber hat jetzt Ruhe und Planungs-sicherheit bis zum 30. September 2021.

Das Gesamtvolumen der Änderungen bei der Entgeltordnung beträgt nach Aussage der Tarifgemeinschaft deutscher Länder 1,01 Prozent. Hiervon wurde über das Einfrieren der Jahres-sonderzahlung (Weihnachtsgeld) die Hälfte refinanziert, sodass neben der linearen Erhöhung noch 0,505 Prozent-punkte auf die Beamtenschaft zu über-tragen sind, wenn man eine wirklich systemgerechte Übertragung zum Ziel hat.

Ein echter Baden-Württemberg-Bonus könnte helfen, die Lücke zum Bund, zu Bayern und zu Sachsen zu verringern. Hierfür ist jedoch der politische Wille vonnöten. Der BBW hält jedenfalls so-wohl die bereits bei Verhandlungsbe-ginn aufgestellte Forderung nach einer systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses auf Besoldung und Versorgung und auch die Forde-rung nach einem BW-Bonus weiterhin aufrecht.



Es ist an der Zeit den Blick auf den Dop-pelhaushalt 2020/21 zu richten. Dieser Haushalt wird richtungsweisend sein, denn es ist der letzte vor den Landtags-wahlen im März 2021. Die beiden Re-gierungsfractionen haben hier die Chance, sich vor der Wahl noch einmal aussagekräftig gegenüber dem öffentli-chen Dienst und seinen Beschäftigten zu positionieren und zwar nicht in Wor-ten, sondern in Taten.

Auch wenn die letzte Lesung und die Beschlussfassung über den Doppel-haushalt erst zum Jahresende erfolgen, so werden bereits jetzt die Weichen ge-stellt. Deshalb laden wir die Grünen und die CDU auch zu unserer politi-schen Landeshauptvorstandssitzung am 13. Mai 2019 ein. Wir wollen wissen, was diesmal für uns geplant ist. Denn wir haben nicht vergessen, dass im Nachtragshaushalt 2018/2019 trotz seines Volumens von 2,4 Milliarden Euro keine unserer Forderungen berück-sichtigt wurde. Das darf sich nicht wie-derholen.

Jetzt genügen keine wohlwollenden Worte mehr, nun sind Taten gefragt.

Ihr

Kai Rosenberger,
BBW-Vorsitzender

In dieser Ausgabe

BBW-Landeschef wirbt für einen echten Baden-Württemberg-Bonus	4
Spareingriffe durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014	5
Sondierungsgespräch mit Spitzenvertretern der Debeka	6
Gedankenaustausch mit der Spitze des Landesamts für Besoldung und Versorgung	7
Gedankenaustausch mit der CDU-Arbeitsgruppe „Attraktiver öffentlicher Dienst“	8
Landesvorstand des BBW tagte in Ludwigsburg	9
BBW zur europarechtlich veranlassten Bereinigung der AZUVO – Geplante Änderungen treffen überwiegend auf Zustimmung	10
Informationsveranstaltung des BBW-Regierungsbezirksverbands Freiburg	11
BBW-Chef Rosenberger beim Bürgerdialog Europa in Heilbronn – Mit Vorurteilen gegenüber der EU aufgeräumt	13
Seminarangebote im Jahr 2019	14

> Impressum

Herausgeber: BBW – Beamtenbund Tarifunion, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Vorsitzender: Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Margarete Schaefer, Pforzheim; Alexander Schmid, Immenstaad.
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Telefon: 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.dbb.de. **Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.
Verlag: dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.
Telefon: 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.
Versandort: Geldern.
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Markt-weg 42–50, 47608 Geldern.
Layout: Dominik Allartz, FDS, Geldern. **Titelfoto:** © MEV.
Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacyber, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacyber@dbbverlag.de.
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714.
Anzeigendisposition: Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, **Preisliste 36**, gültig ab 1.10.2018. **Druckauflage:** 49 100 (IVW 4/2018).

ISSN 1437-9856



Gedankenaustausch mit Spitzenvertretern der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

BBW-Landeschef wirbt für einen echten Baden-Württemberg-Bonus

BBW-Chef Kai Rosenberger weiß zu würdigen, dass Finanzministerin Edith Sitzmann das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und inhaltsgleich auf den Beamten- und Versorgungsbereich übertragen will. Er spricht von einem Signal der Wertschätzung. Doch rundum zufrieden ist Rosenberger noch nicht. Er kämpft jetzt für einen echten Baden-Württemberg-Bonus on top.

Was Rosenberger sich im Einzelnen vorstellt, hat er am 13. März 2019 im Gespräch mit Grünen-Fraktionschef Andreas Schwarz erörtert. Schwarz zeigte Verständnis für den Forderungskatalog des BBW. Von Zuständigkeiten war allerdings nicht die Rede. Im Gegenteil. Schwarz betonte zwar, dass er die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses für gut und richtig halte. Er verspricht sich davon positive Auswirkungen im Wettbewerb um Nachwuchskräfte. Denn der Bedarf ist groß, bei Lehrern genauso wie bei Juristen oder bei Fachkräften für die Finanzverwaltung oder den technischen Bereich. Doch von einem zusätzlichen Baden-Württemberg-Bonus wollen weder Schwarz noch seine Stellvertreterin Thekla Walker derzeit etwas wissen. Schwarz verwies auf die sich eintrübende Konjunktur und erklärte: Jetzt gelte es gut abzuwägen, was machbar ist. Bei noch mehr Wünschen „müssen wir zurückhaltend sein“.

Rosenberger räumte zwar ein, dass die Finanzministerin, wie in den meisten übrigen Bundesländern, bereits einen „Quasi-Baden-Württemberg-Bonus“ zugestanden habe. Denn sie will die Besoldung und Versorgung um zweimal 3,2 Prozent und einmal 1,4 Prozent verteilt über 33 Monate erhöhen und nicht nur um die linearen Entgeltanhebungen im Tarifabschluss von 3,01 Prozent, 3,12 Prozent und 1,29



> Gedankenaustausch mit Spitzenvertretern der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (von links): BBW-Geschäftsführerin und Justiziarin Susanne Hauth, stellvertretende Fraktionsvorsitzende Thekla Walker, Fraktionsvorsitzender Andreas Schwarz, BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger und sein Stellvertreter Joachim Lautensack

Prozent. Dennoch hält Rosenberger einen zusätzlichen Baden-Württemberg-Bonus für erforderlich, um die Besoldungslücke zum Bund sowie zu Bayern und Sachsen zu verringern. Rosenberger verwies weiter auf zusätzliche Verbesserungen on top von zweimal 2 Prozent in Rheinland Pfalz, zweimal 0,5 Prozent in Brandenburg und zweimal 1,1 Prozent in Berlin. Zudem sei dieser Zuschlag geradezu notwendig, wenn man von einer „zeitgleichen und systemgerechten“ Übertragung des Tarifergebnisses spreche. Denn der Arbeitgeberanteil zur Verbesserung der Entgelttabelle im TV-L in Höhe von 0,505 Prozent sei bei den Modalitäten zur Besoldungsanpassung bisher nicht berücksichtigt. Dringend machte Rosenberger zudem Verbesserungen für die unter-

ren Besoldungsgruppen A 5 bis A 7. Beamte aus diesem Bereich hätten Mühe aufgrund hoher Mieten in den großen Städten des Landes, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Kein Wunder, meinte Rosenberger, die Einkommen in diesen Besoldungsgruppen schrammten an der Verfassungsmäßigkeit, wie das Färber-Gutachten belege.

Schwarz versicherte, man habe die Dringlichkeit erkannt und sei an dieser Sache dran.

Die Beihilfeverschlechterungen, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 in Kraft getreten sind, ärgern den BBW-Vorsitzenden schon lange. Noch bevor die Beratungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 beginnen, will er dafür kämpfen, dass diese Ver-

schlechterungen zurückgenommen werden. Er setzt dabei auch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die ebenfalls im Haushaltsbegleitgesetz verankerte abgesenkte Eingangsbesoldung für verfassungswidrig erklärt hatte.

An der Unterredung, die am 13. März 2019 im Haus der Abgeordneten stattfand, nahmen seitens der Grünen-Fraktion neben Fraktionschef Andreas Schwarz und seiner Stellvertreterin Thekla Walker auch Fraktionsgeschäftsführer Thorsten Arzbach und der Parlamentarische Berater für Finanzen, Jochen Stopper, teil. BBW-Chef Kai Rosenberger wurde begleitet von seinem Stellvertreter Joachim Lautensack und BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth. ■

Spareingriffe durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014

Nach dem Bundesverfassungsgericht erteilt jetzt auch das Bundesverwaltungsgericht dem Land eine Schlappe

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 29. März 2019 die Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten und Lebenspartnern für unwirksam erklärt und damit die Entscheidung des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) – wenn auch mit anderer Begründung – bestätigt.

Welche Konsequenzen das Land nun aus dem BVerwG-Urteil ziehen wird, bleibt abzuwarten. Der Vorsitzende des BBW – Beamtenbund Tarifunion, Kai Rosenberger, fordert die Landesregierung zu schnellem Handeln auf. In einem ersten Schritt gelte es jetzt, die seit 1. Januar 2013 aufgrund der abgesenkten Einkünftegrenze entgangenen Beihilfeleistungen zu erstatten. Zugleich erneuert Rosenberger die Forderung seiner Organisation, die Einkünftegrenze für beihilfefähige Angehörige mindestens wieder auf den Stand vom 31. Dezember 2012 unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung anzuheben und auch die weiteren Beihilfeverschlechterungen zurückzunehmen, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 in Kraft getreten sind.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts macht eine Korrektur im Landesbeamtengesetz notwendig. Dringend warnt der BBW-Vorsitzende die Landesregierung davor, die Beihilfeverschlechterungen aus dem Jahr 2013 – diesmal ohne „formale Fehler“ – neu aufzulegen. Für diesen Fall kündigt Rosenberger bereits heute rechtliche Schritte an. Baden-Württemberg ist einmalig, insbesondere wenn es ums Sparen geht. Mit dem Haushaltsbegleitge-



setz 2013/2014 hat das Land den Beamten und Versorgungsempfängern gleich mehrfach in die Tasche gegriffen und die Quittung bekommen: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung für verfassungswidrig erklärt. Am 29. März 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht die Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten und Lebenspartnern in Baden-Württemberg für unwirksam erklärt und damit dem Land in Sachen Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 die zweite Schlappe erteilt. Das Bündel an Spareingriffen bei der Beihilfe, das seit 1. Januar

2013 in Kraft ist, beinhaltet neben der Absenkung der Einkünftegrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige von 18 000 Euro auf 10 000 Euro auch die Reduzierung des Beihilfebemessungssatzes von 70 Prozent auf 50 Prozent für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner, für Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern sowie für Versorgungsempfänger. Hinzu kommen die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und die Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 Prozent.

Für BBW-Vorsitzenden Rosenberger steht fest: Baden-Würt-

temberg darf seine Beamten und Versorgungsempfänger in Sachen Beihilfe nicht länger im Regen stehen lassen. Denn die seit 2013 geltenden Beihilfeleistungen kosteten die Betroffenen Monat für Monat viel Geld, weil sie ihre private Krankenversicherung den verschlechterten Beihilfesätzen anpassen müssten. Kai Rosenberger warnt deshalb die Landesregierung: „Wer bei den Gehältern und der Arbeitszeit nur schwer mit der Privatwirtschaft konkurrieren kann, sollte seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht noch zusätzlich durch Sparen bei der Beihilfe verschlechtern.“

■ Einzelheiten zum Verfahren

Das Verfahren um die Einkünftegrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige hatte ein Ruhestandsbeamter ins Rollen gebracht. Der VGH, der in zweiter Instanz mit der Angelegenheit befasst war, hatte der Klage überwiegend stattgegeben. Dem Kläger stehe Beihilfe unter Berücksichtigung der bisherigen Einkünftegrenze zu, weil deren Absenkung aus zwei Gründen nichtig sei: Schränke der parlamentarische Gesetzgeber durch Änderungen am untergesetzlichen Beihilferecht Beihilfeleistungen ein, so müsse er dies in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht zur Fortschreibung der Beamtensbesoldung entwickelten prozeduralen Begründungspflichten bereits im Gesetzgebungsverfahren nachvollziehbar begründen. Daran habe es gefehlt. Zudem sei die

Absenkung der beihilferechtlichen Einkünftegrenze auch mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Landesbeamtengesetz unvereinbar, weil der Begriff des wirtschaftlich nicht unabhängigen Ehegatten oder Lebenspartners evident verkannt worden sei.

Gegen das VGH-Urteil hatte das Land Revision eingelegt und vor dem Bundesverwaltungsgericht erneut verloren. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs allerdings aus anderen Gründen bestä-

tigt. Laut BVerwG ist § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO BW unwirksam, weil der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes im Beihilfebereich nicht gewahrt ist. Danach muss der parlamentarische Gesetzgeber die tragenden Strukturprinzipien und wesentliche Einschränkungen des Beihilfesystems selbst festlegen. Ihm obliegt demnach auch die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene krankheitsbedingte Aufwendungen für Ehegatten oder Lebenspartner des beihilfebe-

rechtigten Beamten von der Beihilfefähigkeit im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Ehegatten oder Lebenspartners ausgenommen werden. Deshalb ist ein Ausschluss von der Beihilfefähigkeit durch Rechtsverordnung – wie hier – nur wirksam, wenn der parlamentarische Gesetzgeber in einer Verordnungsermächtigung erkennbar und hinreichend klar zum Ausdruck gebracht hat, dass er eine solche Regelung für zulässig erachtet. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann, wenn der Gesetz-

geber selbst die Rechtsverordnung ändert. An einer solchen Verordnungsermächtigung fehlt es hier. Dem als Ermächtigung allein in Betracht kommenden § 78 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg ist nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen, dass die Verwaltung befugt ist, die hier in Rede stehende Bestimmung zu erlassen.

Über mögliche Auswirkungen des BVerwG-Urteils werden wir berichten, sobald die Urteilsbegründung vorliegt. ■

Sondierungsgespräch mit Spitzenvertretern der Debeka

Die Frage: Was ist zu tun, sollten die Beihilfeverschlechterungen gecancelt werden?

BBW-Chef Kai Rosenberger ist am 27. Februar 2019 mit Spitzenvertretern der Debeka zusammengetroffen. Gemeinsam hat man erörtert, welcher Weg der beste ist, sowohl für privat versicherte Beamte und Versorgungsempfänger wie auch für den Dienstherrn, wenn sich der BBW bei der Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen mit seiner Forderung nach Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 durchsetzt.

BBW-Chef Rosenberger rechnet sich in dieser Angelegenheit gute Chancen aus, da kein Bundesland in Sachen Beihilfe den rigiden Spareingriffen Baden-Württembergs gefolgt ist. Offen ist zudem, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur abgesenkten Eingangsbeholdung auch Auswirkungen auf die weiteren Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 hat.

Dieses Bündel an Spareingriffen beinhaltet beispielsweise die Absenkung der Beihilfe auf 50 Prozent im Versorgungsfall, was neu eingestellte Beamtinnen und Beamte teuer zu stehen kommt, die Absenkung der Einkünftegrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige von 18 000 Euro auf 10 000 Euro und Beihilfe-

kürzungen bei zahntechnischen Leistungen.

Im Gespräch mit Thomas Brahm, dem Vorsitzenden der

Vorstände der Debeka-Versicherungen, Roland Weber, Mitglied der Vorstände der Debeka-Versicherungen, und Stefan Naumann, Bereichsleiter öf-



> Nach der Unterredung traf man sich zum Fototermin auf dem Dach der Debeka-Versicherungen: Thomas Brahm, Vorsitzender der Vorstände der Debeka-Versicherungen; BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth; BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger (von rechts).

fentlicher Dienst, kamen BBW-Vorsitzender Rosenberger gemeinsam mit BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth zu dem Schluss, dass eine rückwirkende Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen schier unüberwindbare Probleme mit sich bringen würde. Weit sinnvoller wäre es, zu einem bestimmten Termin die Beihilfe wieder neu auszurichten entsprechend der Regelungen, die vor dem 1. Januar 2013 Gültigkeit hatten. Die privaten Krankenversicherer könnten dann mit einer entsprechenden Anpassung der Versicherungsverträge auf die neue Gesetzeslage reagieren. Die Debeka-Spitzenvertreter sicherten Rosenberger zu, dass die Versicherten bei einer solchen Anpassung nicht auf der Strecke blieben. Sollte der Beihilfeanspruch im Versorgungsfall wieder von 50 auf 70 Prozent angehoben werden, würden die für die Altersrücklage zu viel geleisteten Versicherungsbeiträge verzinst auf die laufenden Beitragszahlungen angerechnet, sodass dem Versicherten keinerlei Nachteil entstehe. ■

Gedankenaustausch mit der Spitze des Landesamts für Besoldung und Versorgung

Der Anfang für eine weitere konstruktive Zusammenarbeit ist gemacht

Die Bearbeitung von Beihilfeanträgen, die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung sowie die Nachzahlung der entgangenen Gehaltsbestandteile aufgrund der abgesenkten Eingangsbesoldung waren Gegenstand der Unterredung zu der der Amtschef und leitende Beamte des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) und Spitzenvertreter des BBW Mitte März zusammengetroffen sind.

Seit Anfang des Jahres hat das LBV mit Dr. Bernd Kraft einen neuen Amtschef. Unter seiner Führung soll es nun endgültig gelingen, die massiven Probleme zu meistern, die Anfang vergangenen Jahres mit dem Hackerangriff auf den Server der Behörde begonnen hatten. Inzwischen gibt es ein neues Kundenportal und die Anlaufschwierigkeiten sind gemeistert. Kurz: Die Lage rund um die Beihilfe hat sich deutlich entspannt, nicht zuletzt auch aufgrund der vielen konstruktiven Gespräche, die BBW-Chef Kai Rosenberger und Waldemar Futter, der Vorsitzende der BBW-Seniorenvertretung und Vorsitzender des Seniorenverbands ö. D. BW, mit den zuständigen Stellen im Finanzministerium und mit Dr. Krafts Vorgängerin Lessli Eismann und Robert Muschal, dem Leiter der Abteilung 6, geführt hatten.

Das gute Miteinander zwischen LBV und BBW will man auch künftig fortsetzen. Mit der Unterredung Mitte März, die auch dem gegenseitigen Kennenlernen diente, wurde ein Anfang für eine weitere konstruktive Zusammenarbeit gemacht.

Im Vergleich zu den ersten zehn Monaten des Vorjahres hat sich die Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen deutlich verbessert. Im Moment hakt es allerdings wieder ein wenig. Amtschef Dr. Kraft erläuterte gegenüber den BBW-Gesprächspartnern die



> Nach dem Gedankenaustausch Fototermin auf dem Dach des LBV (von links): Frau Schmidt-Liedl, Leiterin der Abteilung 1; Waldemar Futter, Vorsitzender der BBW-Seniorenvertretung und des Seniorenverbands ö. D. BW; Robert Muschal, Leiter der Abteilung 6 und Vertreter des Amtsleiters; Dr. Bernd Kraft, Amtschef des LBV; BBW-Chef Kai Rosenberger; BBW-Vize Joachim Lautensack; BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth

Gründe: Einerseits gebe es momentan steigende Fallzahlen, die bewältigt werden müssen. Parallel dazu laufe der Wechsel zum neuen Bearbeitungssystem Babsy+. Beides bedeute eine große Herausforderung für das Personal. Zwar habe man seit Anfang des Jahres neue Stellen besetzen können. Aktuell befänden sich acht Mitarbeiter jedoch noch in der Einarbeitung. Bis Mai 2019 sollen der Wechsel zu Babsy+ und die Einarbeitungsphase der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeschlossen sein. Dann, so hofft Amtschef Dr. Kraft, sollen Verzögerungen bei der Bearbei-

tung von Beihilfeanträgen endgültig der Vergangenheit angehören. Ziel sei eine maximale Bearbeitungszeit von drei Wochen.

Seit 2. März 2019 gibt es einen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder. Wann ist mit der Umsetzung des Tarifergebnisses zu rechnen? Mit dieser wichtigen Frage konfrontierte BBW-Vorsitzender Rosenberger den Amtschef des LBV. Dieser antwortete zurückhaltend, es gebe derzeit noch keine Anweisung aus dem Finanzministerium. Abteilungsleiter Muschal und seine

Kollegin Schmidt-Liedl, die Leiterin der Abteilung 1, ergänzten, die Umsetzung der Tabelle sei nicht schwierig.

Eine der Kernforderungen des BBW ist die Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 in Kraft getreten sind. Im Gespräch mit den Vertretern des LBV berichtete BBW-Vorsitzender Rosenberger von seinem Gespräch mit Spitzenvertretern der DebeKa, bei dem es um Möglichkeiten der Umsetzung ging, sollte sich der BBW mit seiner Forderung durchsetzen. ■

Gedankenaustausch mit der CDU-Arbeitsgruppe „Attraktiver öffentlicher Dienst“ Gegenseitige Positionen ausgetauscht und viel Übereinstimmung ausgemacht

Die Übertragung des Tarifiergebnisses samt der Forderung nach einem BW-Bonus on top und der Forderungskatalog des BBW zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes waren Gegenstand der Unterredung, zu der BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger den CDU-Abgeordneten und stellvertretenden CDU-Fraktionsvorsitzenden Thomas Blenke und Christoph Keckeisen, Parlamentarischer Berater der Fraktion, am 1. April 2019 empfangen hat.

Thomas Blenke war in seiner Funktion als Vorsitzender der CDU-Arbeitsgruppe „Attraktiver öffentlicher Dienst“ in die Geschäftsstelle des BBW gekommen, um im kleinen Kreis gemeinsam mit dem BBW-Vorsitzenden Kai Rosenberger, seinem Stellvertreter Joachim Lautensack und BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth über erste Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe zu diskutieren. Zusammenfassend ist zu sagen: Vieles wurde angesprochen. Zwar war man nicht in allen Punkten einig. Doch es gab auch viel Übereinstimmung.

Übertragung des Tarifiergebnisses auf Besoldung und Versorgung

Eine systemgerechte Übertragung und ein echter BW-Bonus on top auf die Übertragung des Tarifiergebnisses auf Besoldung und Versorgung ist die jüngste Forderung, die der BBW erhebt. Warum diese Forderung gerechtfertigt ist, erläuterte BBW-Chef Rosenberger seinen Gesprächspartnern: Der BBW habe bereits im Vorfeld und auch immer wieder während der Tarifverhandlungen zum TV-L klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass man diesmal auf eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifiergebnisses bestehe. Dass Finanzministerin Edith Sitzmann bereits drei Tage nach dem Tarifabschluss erklärt habe, sie wolle das Tarif-

ergebnis zeitgleich und systemgerecht für den Besoldungs- und Versorgungsbezug übernehmen, habe man beim BBW zwar erfreut zur Kenntnis genommen. Bei genauerer Betrachtung des Tarifiergebnisses werde jedoch deutlich, dass in der linearen Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um das Gesamtvolumen von 3,2 Prozent rückwirkend zum 1. Januar 2019, von weiteren 3,2 Prozent zum 1. Januar 2020 sowie von weiteren 1,4 Prozent zum 1. Januar 2021 und der Aufstockung der Anwärtergrundbeträge rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 50 Euro sowie zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro zwar im Vergleich zum Tarifbereich bereits eine Art BW-Bonus enthalten sei. Doch insgesamt sei damit die Übertragung des Tarifiergebnisses noch nicht systemkonform. Denn zum Tarifabschluss TV-L 2019 gehöre auch insbesondere die strukturelle Erhöhung in der Entgelttabelle für den Pflegebereich und für Lehrer, die mit gut einem Prozentpunkt zu Buche schlage, den die Tarifbeschäftigten mit anteilig 0,505 Prozentpunkten durch Einfrieren des Weihnachtsgelds von 2019 bis 2022 zur Hälfte mitfinanzieren. Damit verbleibe bei einer systemgerechten Übertragung ein Rest von 0,505 Prozent, den der BBW einfordere.

Zusätzlich zur systemgerechten Übertragung hält man beim BBW einen echten BW-



> Fototermin nach dem Gedankenaustausch: BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth; BBW-Chef Kai Rosenberger; Thomas Blenke, stellvertretender CDU-Fraktionsvorsitzender; BBW-Vize Joachim Lautensack; Christoph Keckeisen, Parlamentarischer Berater der CDU-Fraktion (von rechts).

Bonus für erforderlich, um den Besoldungs- und Versorgungsabstand zum Bund, Bayern und Sachsen zu verringern. Das habe er auch gegenüber Ministerialdirektor Jörg Krauss, dem Amtschef des Finanzministeriums, ausgeführt, sagte Rosenberger jetzt im Gespräch mit den CDU-Vertretern und ergänzte, auch wenn Baden-Württemberg zweimal 3,2 Prozent und einmal 1,4 Prozent auf die Besoldung und Versorgung draufsattelle, bleibe das Land bei der Anpassung von Besoldung und Versorgung auch diesmal wieder im Vergleich zu anderen Bundes-

ländern zurück, allen voran zu Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Thomas Blenke erklärte, die CDU-Fraktion stehe für eine systemgerechte und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses. Dies habe der Fraktionsvorsitzende Prof. Dr. Reinhart unmittelbar nach dem Tarifabschluss bereits erklärt. Hier bestehe Konsens mit dem BBW. Die darüber hinausgehenden Ausführungen und Forderungen von BBW-Chef Rosenberger nehme er gerne mit zur Meinungsbildung in der Fraktion.

► **Forderungskatalog des BBW**

Beim ersten Treffen mit Vertretern der CDU-Arbeitsgruppe „Attraktiver öffentlicher Dienst“ im April vergangenen Jahres stand die Forderung des BBW nach einer Besoldungskorrektur im Hinblick auf das Abstandsgebot zum Existenzminimum im Mittelpunkt der Unterredung. Denn: das Gutachten der Speyerer Finanzwissenschaftlerin Prof. Dr. Gisela Färber, das seit November 2017 vorliegt, hat ergeben, dass die Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen nicht nur zu wünschen übrig lässt, sondern vielfach sogar an der Verfassungsmäßigkeit schrammt. Betroffen sind Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7. Wenn sie als Alleinverdiener in Ballungsräumen eine Familie unterhalten müssen, liegen ihre Bezüge unterhalb des 15-prozentigen Abstandsgebots zum sozialrechtlichen Existenzminimum.

Vorgelegt hatte man dem Arbeitskreis seinerzeit einen Sieben-Punkte-Forderungskatalog, der neben der Besoldungskorrektur im Hinblick

auf das Abstandsgebot zum Existenzminimum auch die Forderungen des BBW samt Begründungen enthielt:

- zur Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen,
- zur Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten auf die Arbeitszeit im Tarifbereich,
- zur Schaffung von Lebensarbeitszeitkonten,
- zur Überarbeitung der Besoldungsstrukturen und Besoldungstabellen aufgrund des Färber-Gutachtens,
- zu Staatswohnungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und
- zur Mütterrente.

In der Arbeitsgruppe der CDU habe man sich intensiv mit dem Forderungskatalog auseinandergesetzt und diesen bewertet, berichtete Thomas Blenke. Bei mehreren Punkten sei man schon ein gutes Stück vorangekommen, beispielsweise bei der Frage des Abstandsgebots zum Existenzminimum. Dass hier etwas ge-

sehen müsse, darüber bestehe Konsens.

Was die Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen betreffe, sei man „im Grundsatz offen“, sagte Blenke. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eingehend, das die abgesenkte Einkommensgrenze in der Beihilfe für berücksichtigungsfähige Angehörige für unwirksam erklärt hat, versicherte Blenke, mit der CDU werde es keine Neuauflage dieser Beihilfekürzung geben. Rosenberger ergänzte, dass die alte Grenze von 18 000 Euro an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst und erhöht werden müsse.

Mit einem klaren Nein beantwortete Blenke die BBW-Forderung nach einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit. Für die Einrichtung von Lebensarbeitszeitkonten sei man jedoch offen. Hier gehe es um die konkrete Ausgestaltung. Der Arbeitskreis habe das Innenministerium bereits gebeten, Modelle für Lebensarbeitszeitkonten zu prüfen und Vorschläge zu unterbreiten. Innerhalb des Arbeitskreises sehe man beispielsweise das hessische Modell für Lebensar-

beitszeitkonten als interessante Option an, dessen genauere Betrachtung sich lohne.

Nach dem hessischen Modell wird Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden automatisch eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Das angesparte Zeitguthaben kann später in Form von Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge in Anspruch genommen werden.

In Sachen Staatswohnungen für öffentlich Beschäftigte hat die CDU-Arbeitsgruppe eine kritische Haltung. Man möchte nicht, dass das Land Wohnungen lediglich für eine Gruppe von Mitmenschen in Baden-Württemberg erstellt. In der Meinungsfindung befindet sich die Arbeitsgruppe noch in Bezug auf die Mütterrente für den Beamtenbereich. Es handle sich um zwei unterschiedliche Systeme, sagte Blenke eher ablehnend auf die BBW-Forderung eingehend, merkte zugleich aber auch an: „Der Deckel ist noch nicht zu.“

Landesvorstand des BBW tagte in Ludwigsburg

Im Fokus: Aktivitäten der vergangenen Wochen

Der Landesvorstand des BBW hat am 25. März 2019 in Ludwigsburg getagt. Im Verlauf der Sitzung informierte BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger das Gremium über die Aktivitäten der Landesleitung in den zurückliegenden Monaten und ging auf Details ein, die bei den Unterredungen zur Sprache kamen, die er mit Spitzenvertretern aus Politik und Verwaltung geführt hat. Zu den Gesprächspartnern zählten CDU-Fraktionschef Wolfgang Reinhardt, Grünen-Fraktionschef Andreas Schwarz, Dr. Bernd Kraft, der neue Leiter

des Landesamts für Besoldung und Versorgung, und Ministerialdirektor Jörg Krauss, der Amtschef des Finanzministeriums, den er in den zurücklie-



genden Wochen gleich zweimal getroffen habe, sagte Rosenberger. Bei all den Unterredungen sei es um die Übernahme des Tarifergebnis-

ses TV-L 2019 auf Besoldung und Versorgung sowie um die Forderungen des BBW zur Rücknahme der Beihilfeverschlechterungen und zu einer Besoldungskorrektur insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen gegangen. Mit Ausnahme eines Vier-Augen-Gesprächs mit Ministerialdirektor Krauss, das im März knapp zwei Wochen nach dem Tarifabschluss TV-L stattfand, hätten ihn zu den Unterredungen stets Mitglieder der Landesleitung und die Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth begleitet.

BBW zur europarechtlich veranlassten Bereinigung der AzUVO

Geplante Änderungen treffen überwiegend auf Zustimmung

Weil die entsprechenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) noch ausstanden, hatte das Land die Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung aufgrund früherer, noch nicht umgesetzter Rechtsprechung bislang aufgeschoben. Da inzwischen die entsprechenden EuGH-Entscheidungen vorliegen, bereitet das Innenministerium gegenwärtig eine Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vor und hat den betroffenen Gewerkschaften im Rahmen eines offenen Dialogs die Möglichkeit eingeräumt, zu den Inhalten Stellung zu beziehen. Der BBW hat von dem Angebot Gebrauch gemacht und in einem fünfseitigen Papier zu der geplanten europarechtlich veranlassten Bereinigung des Urlaubsrechts der Beamtinnen und Beamten Position bezogen.

Eine Änderung der baden-württembergischen Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ist jetzt in Vorbereitung, weil der EuGH Ende vergangenen Jahres aufgrund verschiedener Vorabentscheidungsersuchen deutscher Gerichte Urteile erlassen hat, die neben dem Verfall beziehungsweise der Inanspruchnahme von Urlaubsansprüchen (berührt § 25 AzUVO), die Vergütungspflicht einschließlich der Vererbbarkeit finanzieller Vergütungsansprüche für nicht genommene Urlaub (berührt § 25a AzUVO) betreffen sowie auch den unmittelbaren Anwendungsvorrang europäischer Normen, welche nicht oder unzureichend in nationales Recht umgesetzt sind. Die Urteile bringen diesbezüglich Klarstellungen zu Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG (EU-Arbeitszeitrichtlinie) und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die für die Umsetzung in die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung von Belang sind.

Der BBW begrüßt, dass sich das Land jetzt der Änderung annimmt, die im Wesentlichen den dritten Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung –

AzUVO betrifft. Die geplanten Änderungen treffen beim BBW überwiegend auf Zustimmung. Allerdings wünscht er sich hier und da Ergänzungen und Korrekturen im Detail.

Im Wesentlichen hat der BBW Folgendes angemerkt:

Zu 1. Aktive Belehrungs- und Aufklärungspflicht der urlaubsbewilligenden Dienststelle

In den jüngst entschiedenen Rechtssachen des EuGH (C-684/16 und C-619/16) hat der Gerichtshof festgestellt, dass es nicht genügt, den Beschäftigten ein Antragsrecht verbunden mit einem Bezugszeitraum einschließlich Übertragungszeitraum für die Inanspruchnahme von Urlaub einzuräumen. Aufgrund der in den Urteilen aufgestellten Grundsätze soll dies auch für Beamtinnen und Beamte anzuwenden sein. Aus den Urteilen wird abgeleitet, dass den Anforderungen des Gerichtshofs nur nachgekommen wird, wenn eine individuelle Ansprache der konkreten Beamtinnen und Beamten erfolgt ist und dies auch aktenkundig gemacht wurde.

Hieraus gibt sich nach Einschätzung des BBW eine umfangreiche Handlungs- und Dokumentationsverpflichtung der Dienststelle. Der in den Ausführungen genannte unmittelbare Vorgesetzte wird dadurch mit erheblicher Mehrarbeit belastet. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese Mehrbelastung nicht allein dem unmittelbaren Vorgesetzten aufgebürdet werden darf.

Zu 2. Ausschluss des Verfalls aus Gründen in der Sphäre der Dienststelle

Nach dem Urteil des EuGH vom 29. November 2017 (C-214/16) muss der Verfall von Urlaub ausgeschlossen werden, wenn die Gründe, Erholungsurlaub nicht zu beantragen, von der Dienststelle selbst herbeigeführt wurden, beispielsweise weil nicht richtig über den Urlaubsanspruch informiert, Urlaubsanträge nicht entgegengenommen oder die Urlaubsbewilligung verweigert wurden. Eine entsprechende Regelung mit der Folge, Urlaub in solchen Fällen sogar über mehrere Jahre bis zum Ausscheiden ansammeln zu können, ist zu begrüßen.

Zu 3. Ermittlung von Urlaubsansprüchen bei Verringerung des tageweisen Arbeitszeitprofils (bekannt als „Brandes“-Konstellation).

Hier soll die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-415/12 zum Diskriminierungsverbot bei einem Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit mit Verringerung der Zahl der Wochenarbeitsstage umgesetzt werden.

Erfreulich ist, dass § 21 Abs. 3 Satz 1 AzUVO endlich dahingehend geändert werden soll, dass bei einer Verringerung der Zahl der Wochenarbeitsstage nicht mehr das Arbeitszeitprofil zugrunde gelegt wird, das bei der Inanspruchnahme des Urlaubs gilt, sondern dass eine zeitabschnittsweise Ermittlung gemäß den verschiedenen Arbeitszeitprofilen innerhalb des Urlaubsjahres erfolgt. Der BBW hatte die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung vom 13. Juni 2013, der sogenannten „Brandes-Konstellation“, in der Vergangenheit bereits mehrfach angemahnt.

Zu 4. Ermittlung von Urlaubsansprüchen bei Erhöhung des tageweisen Arbeitszeitprofils (bekannt auch als „Greenfield“-Konstellation)

Bei einer Erhöhung des tageweisen Arbeitszeitprofils besteht nach der Entscheidung des EuGH vom 11. November 2015 (C-219/14) keine Verpflichtung, die Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub, der bereits unter geringerer Arbeitszeit erworben war, nach dem neuen Arbeitsrhythmus nachzuberechnen. Das Innenministerium beabsichtigt die bisherige

ge günstigere Regelung des § 21 Abs. 3 S. 2 AzUVO beizubehalten. Dies wird vom BBW ausdrücklich begrüßt.

Zu 6. Bestimmungsrecht der urlaubsbewilligenden Dienststelle

Hier soll eine Regelbestimmung erfolgen, in welcher Reihenfolge Urlaub aus unterschiedlichen Zeiträumen aufgebraucht wird, wenn von Vollzeit in Teilzeit oder umgekehrt gewechselt wird. In der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung soll dazu vorgesehen werden, dass älterer vor neuem Urlaub aufgebraucht wird. Entsprechend soll auch die Reihenfolge der Inanspruchnahme von Urlaub aus Zeiträumen mit unterschiedlichen Arbeitszeitprofilen innerhalb eines Kalenderjahres festgelegt werden. Die Empfehlung des Innenministeriums in den Schreiben vom 23. Januar 2014 und 30. Oktober 2015, Az.: 1-0301.8/ 291, Ur-

laub vorzeitig bei Wechsel des Arbeitszeitprofils zu nehmen, soll aufrechterhalten bleiben. Hiergegen erhebt der BBW keine Einwände.

Zu 8. Gelegenheit zu redaktionellen und sonstigen Anpassungen aus Anlass der urlaubrechtlichen Neuausrichtung nach europäischen Anforderungen

a) Gleichstellung, Ausscheiden/ Unterbrechung

Die Urlaubsgewährung bei Beendigung des Beamtenverhältnisses soll einheitlich geregelt werden. Der Unterschied zwischen dauerhafter Beendigung (§ 24 Abs. 3 AzUVO mit Urlaub für jeden vollen Kalendermonat) und Unterbrechung (§ 24 Abs. 4 AzUVO mit Urlaub auch für einen angebrochenen Kalendermonat) soll aufgehoben werden. Es soll eine Vereinheitlichung dahingehend erfolgen, dass die Unterscheidung wegfällt und bei Beendi-

gung des Beamtenverhältnisses Urlaub auch noch für den Monat gewährt wird, in dem zumindest teilweise Dienst geleistet wird. Dies bewertet der BBW positiv.

b) Rechtsklarheit

Der BBW begrüßt, dass in § 25 a AZuVO klargestellt werden soll, dass Tage des Zusatzurlaubs (die auch vom Begriff „Erholungsurlaub“ im Sinne der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung umfasst sind – § 2 Abs. 3 AzUVO) sowie urlaubsähnliche Tage wie Arbeitszeitverkürzungstage beim Mindesturlaub nicht abzuziehen sind.

Zu 9. Übertragungsvorschriften für Urlaubs(teil)ansprüche

Hier soll geregelt werden, wie über bislang nicht bewilligte Urlaubstage, die zum Zeitpunkt des Urteils des EuGH vom 13. Juni 2013 in der Rechtssache C-415/12, „Brandes“-Konstellation, noch



© Pixabay

nicht verfallen waren, Verfahren werden soll. Der BBW begrüßt die vorgesehene Regelung, dass die aus diesen Gründen bisher nicht bewilligten Urlaubstage, die zum Zeitpunkt des Urteils des EuGH noch nicht verfallen waren, im laufenden Urlaubsjahr, in dem die Änderungsverordnung zur Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in Kraft tritt, und im darauffolgenden Urlaubsjahr genommen werden können. ■

Übernachungskosten von Lehrkräften: Aufwandsvergütung ist anzupassen

VGH nimmt das Land in die Pflicht

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit Urteil vom 25. Februar 2019 – 4 S 300/18 – die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 2017 – 1 K 6923/17 – geändert und das Land verpflichtet, über weitere Übernachtungskosten aufgrund mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Erstattung von Übernachtungskosten für Lehrkräfte nach der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ aus dem Jahr 2002 in Höhe von pauschal 18 Euro pro Nacht sei zu gering. So hatte das VG Stuttgart entschieden

und das beklagte Land Baden-Württemberg verpflichtet, der Klägerin, einer verbeamteten Lehrerin, die laut ihrem Antrag vom Januar 2017 geforderten weiteren Übernachtungskosten für eine Klassenfahrt in Höhe von 44 Euro zu erstatten.

Der VGH hat jetzt bestätigt, dass die vollständige Ablehnung der weiteren Vergütung von Unterkunftskosten rechtswidrig war, weil die zugrunde gelegten näheren Bestimmungen zur Höhe der Aufwandsvergütung in der Verwaltungsvorschrift „außerunterrichtliche Veranstaltungen“ insoweit nicht den maßgeblichen Vorgaben des § 17 Landesreisekostengesetz (LRKG) entsprechen. Der Gesetzgeber fordere eine Differenzierung nach dem je-

weiligen Umfang der – dienstlich veranlassten – notwendigen Aufgaben, wenn er in § 17 Abs. 1 Satz 1 LRKG bestimmt, dass die Höhe der Aufwandsvergütung, mit der der Dienstreisende abgefunden werden soll, „entsprechend den notwendigen Mehrauslagen“ festzusetzen ist. Dem widerspreche die Gleichbehandlung eines Landschulheimaufenthalts in einer ländlichen Gegend Baden-Württembergs mit einer Studienfahrt in eine ausländische Metropole.

Anders als vom VG Stuttgart angenommen sperrt nach Auffassung des VGH jedoch die Grundentscheidung des Kultusministeriums für eine Aufwandsvergütung im Falle der außerunterrichtlichen mehrtägigen Veranstaltungen von

Schulen anstelle eines Tagegeldes nach § 9 LRKG und eines Übernachtungsgeldes nach § 10 LRKG den Rückgriff auf die §§ 9, 10 LRKG auch, soweit die Aufwandsvergütung zu gering bemessen ist. Das Kultusministerium ist jetzt aufgerufen, die Aufwandsvergütungen – wie vom BBW seit Langem gefordert – zu erhöhen.

Der BBW empfiehlt nach wie vor, soweit entstandene Übernachtungskosten nicht vollständig erstattet worden sind, Widerspruch einzulegen. Wie bereits mitgeteilt werden Widersprüche bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vom LBV ruhend gestellt und nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens von Amts wegen aufgegriffen. ■

Informationsveranstaltung des BBW-Regierungsbezirksverbands Freiburg

BBW-Chef Rosenberger bezieht Position

Zu einer Informationsveranstaltung mit dem BBW-Vorsitzenden hatte der Vorstand des BBW-Regierungsbezirksverbands Freiburg für den 21. März in die Kantine der Oberfinanzdirektion nach Freiburg eingeladen. Die Veranstaltung fand großen Anklang.

Anlass für die Zusammenkunft waren die bevorstehenden Personalratswahlen in Baden-Württemberg, Außerdem wollte man die Gelegenheit nutzen, aus erster Quelle, nämlich vom BBW-Vorsitzenden, Aktuelles aus der Landespolitik und insbesondere über den Tarifabschluss und dessen Umsetzung auf den Besoldungsbereich zu erfahren.

Der stellvertretende Vorsitzende des RBV Freiburg, Matthias Zipfel, der die Veranstaltungsteilnehmer begrüßte, hielt mit seiner Freude nicht hinterm Berg, dass er neben dem BBW-Vorsitzenden Kai Rosenberger noch annähernd 70 interessierte Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedensten Dienststellen in Freiburg begrüßen konnte. Ihnen stand der BBW-Vorsitzende nach seinem Vortrag Rede und Antwort.

> **Personalratswahlen**

In seinem Vortrag unterstrich Kai Rosenberger die Bedeutung von engagierten Personalvertretungen und warb darum, dass sich möglichst viele Kolleginnen und Kollegen dazu bereit erklären, für diese Aufgabe zu kandidieren.

Die Kolleginnen und Kollegen, die sich in den Haupt-, Bezirks- und örtlichen Personalräten engagierten, würden große Verantwortung für unser Gemeinwesen tragen, sagte Rosenberger, bevor er auf die Arbeit und Arbeitsgrundlage von Personalvertretungen genauer einging: Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Personalvertretungen sei das Landespersonalver-



© BBW (2)

> Interessierte Zuhörer verfolgen die Ausführungen von BBW-Chef Rosenberger, der ihnen im Anschluss an seinen Vortrag Rede und Antwort stand.

tretungsgesetz (LPVG). Die Vertretung erfolge an den jeweiligen Dienststellen. Verhandlungspartner der Personalvertreter und Personalvertreterinnen sei der jeweilige Dienststellenleiter beziehungsweise die jeweilige Dienststellenleiterin.

Die Aufgaben der Personalvertretungen sind vielschichtig. BBW-Chef Rosenberger erläuterte: Einerseits gehe es darum, die Interessen der Beschäftigten auch aus rechtlicher Perspektive wahrzunehmen, sprich darauf zu achten, dass Mitbestimmung und Mitgestaltung der Arbeitsbedingungen eingehalten werden, dass der beruflichen Entwicklung der Beschäftigten im Sinne von Beförderungen, Stellenbesetzungen und der Versetzung Rechnung getragen wird. Kurz gesagt: Ziel jeder guten Personalvertretung sei es, dafür zu sorgen, dass das Arbeitsumfeld stimmt und der Beschäftigte nicht nur als Arbeitskraft, sondern als Mensch wahrgenommen wird.



> BBW-Landesvorsitzender Kai Rosenberger in Freiburg

Andererseits sind Personalvertreter/Personalvertreterinnen auch Berater und Impulsgeber der Verwaltung bis in die Spitzen der Ministerien hinein, weiß Rosenberger aus eigener Erfahrung zu berichten. Darüber hinaus seien sie das Bindeglied und die Kommunikationsboten zwischen den Kolleginnen und Kollegen in den Ministerien, den Landratsämtern,

den Kommunen, Behörden, Schulen und Hochschulen, Forst- und Steuerverwaltungen, Justiz- und Polizeidienststellen.

Als zweite Schiene der Interessensvertretung nannte Rosenberger die Gewerkschaften. Sie seien die Verhandlungspartner gegenüber der Arbeitgeberseite, was die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen betrifft. In arbeitsrechtlichen Konflikten würden die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Rechtsschutz bieten.

Um den Unterschied zwischen Personalvertretung und Gewerkschaft zu verdeutlichen, hatte Rosenberger ein Beispiel parat: Die Personalvertretung helfe dabei, einen besseren Vertrag zu bekommen (beispielsweise unbefristeter Vertrag et cetera), welche Verträge es aber überhaupt gibt, das heißt, in welchem Rahmen die Personalvertreter(innen) sich für die Beschäftigten einsetzen

können, sei das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber.

Tarifergebnis und Anpassung von Besoldung und Versorgung

Auf das Tarifergebnis eingehend sagte Rosenberger, der Abschluss sei für einen Großteil der Tarifbeschäftigten nicht so gut wie für die Beamten und Versorgungsempfänger. Denn laut Ankündigung der Finanzministerin werde das Tarifergebnis mit einem

Gesamtvolumen von acht Prozent bei einer Laufzeit von 33 Monaten zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Im Klartext bedeute dies, dass die Gehälter und Pensionen in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 3,2 Prozent und in 2021 um 1,4 Prozent steigen. Anders sehe es für die Tarifbeschäftigten aus. Aufgrund der Entgeltordnung verteile sich für sie das Gesamtvolumen von acht Prozent im Jahr 2019 auf 3,01 Prozent, mindestens aber 100 Euro, in 2020 auf

3,12 Prozent, mindestens aber 90 Euro und in 2021 auf 1,29 Prozent, mindestens aber 50 Euro. Hinzu komme die strukturelle Erhöhung in der Entgelttabelle für den Pflegebereich und für Lehrer (Angleichungszulage wurde von 30 Euro auf 105 Euro angehoben), die mit 1,01 Prozent zu Buche schlage, die die Tarifbeschäftigten mit anteilig 0,505 Prozent durch Einfrieren des Weihnachtsgelds von 2018 bis 2022 zur Hälfte jedoch mitfinanzierten. Um diese 1,01 Prozent für die strukturelle Erhö-

hung in der Entgelttabelle abzüglich der 0,505 Prozent, die die Tarifbeschäftigten selbst dazu beitragen, geht es BBW-Chef Rosenberger bei seiner Forderung nach einem echten BW-Bonus für die Beamten und Versorgungsempfänger. „Wir haben die systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses gefordert“, sagte Rosenberger in Freiburg. Dazu gehörten schließlich auch die 0,55 Prozent für strukturelle Maßnahmen, die Bestandteil des TV-L-Abschlusses 2019 seien. ■

BBW-Chef Rosenberger beim Bürgerdialog Europa in Heilbronn

Mit Vorurteilen gegenüber der EU aufgeräumt

Die Europawahl wird eine Schicksalswahl, waren sich die Teilnehmer des Bürgerdialogs der Europa-Union Deutschland einig, der im Februar in Heilbronn stattfand. Der BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger war als Impulsgeber dabei, um die Perspektive der Gewerkschaften des öffentlichen Diensts einzubringen.

EU-Abgeordnete, Vertreter der Kommission und der Europäischen Zentralbank sowie über 120 Bürgerinnen und Bürger

nahmen an dem Bürgerdialog teil. Der dbb ist Partner der Bürgerdialoge der überparteilichen Europa-Union, die bundesweit an vielen Orten stattfinden. Rosenberger nutzte die Gelegenheit seines Auftritts, um mit Vorurteilen gegenüber der EU aufzuräumen: „Die EU wird häufig als ein Bürokratiemonster dargestellt, das sie aber nicht ist.“ Ein EU-Beamter sei für 20-mal mehr Menschen verantwortlich als ein Bundesbeamter in Deutschland, betonte der Chef des BBW. Rosen-

berger sah besonders die Mitgliedstaaten in der Verantwortung: „Bürokratiekosten entstehen dadurch, dass die Nationalstaaten auf EU-Regelungen draufsatteln, statt diese einfach anzuwenden.“ Rosenberger sprach sich im Gespräch mit den Bürgern für einen besseren gemeinsamen Einsatz der EU gegen Lohndumping aus. Viel Beifall erhielt er für seine Kritik an der Privatisierungspolitik der vergangenen Jahrzehnte. „Es wurde eindeutig zu viel privatisiert. Jetzt ha-

ben wir überall in Europa Probleme in der Qualität der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur.“ Rosenberger forderte die EU auf, die kommunale Daseinsvorsorge komplett aus Handelsverträgen auszunehmen. Der Vizepräsident des Europäischen Parlaments und Präsident der Europa-Union Deutschland, Rainer Wieland, bezeichnete die Identifikation der Menschen mit dem europäischen Projekt als „Schlüsselfrage“ und forderte eine sachlichere öffentliche Auseinandersetzung mit Europa. Rosenberger betonte die Bedeutung der europäischen Sozialpolitik für den Zusammenhalt der EU-Staaten. „Zur Wahrheit gehört auch, dass die EU für ihr Niveau an sozialer Absicherung weltweit beneidet wird.“ Die europäischen Mindeststandards seien wichtig, um eine allmähliche Angleichung der Lebensverhältnisse zu erreichen. Dass Europa für Baden-Württemberg viel Gutes leiste, betonte Alexandra Zoller, leitende Beamtin aus dem baden-württembergischen Justiz- und Europaministerium. Das Land profitiere sehr vom Binnenmarkt, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und auch von EU-Fördermitteln. ■



© Media modifier/Pixabay

Seminarangebote im Jahr 2019

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2019 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

● **Frauenpolitik**

Seminar B105 GB vom 5. bis 7. Mai 2019 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an die Frauenvertreterinnen der Fachorganisationen im BBW. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit für die Kolleginnen im öffentlichen Dienst.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**



● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B129 GB vom 23. bis 25. Mai 2019 in Königswinter.

Selbstwirksamkeit erhöhen – So setzen Sie Ihr Vorhaben um

Vorhaben stellen eine besondere Herausforderung dar. Das geht von der Bürogestaltung bis zu komplexen Zukunftsaufgaben. Die systemische Betrachtung ermöglicht es, Vorhaben konstruktiv anzugehen. Die Teilnehmenden bekommen ein Gefühl, welche Unterstützung sie brauchen, um ihre Selbstwirksamkeit zu erhöhen und ihr Vorhaben erfolgreich gestalten zu können. Mit dem systemischen Ansatz können Sie Ihre Vorhaben erfolgreich durch alle Phasen führen, Widerstände frühzeitig ausmachen und möglichen Fehlerquellen vorbeugen.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**



● **Öffentlichkeits- und Medienarbeit**

Seminar B158 GB vom 27. bis 29. Juni 2019 in Königswinter.

Zielgruppe für dieses Seminar sind Personen, die ehrenamtlich in ihrer Organisation mit der Öffentlichkeits- und Medienarbeit betraut sind oder die Absicht haben, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Das Seminar erarbeitet wesentliche Grundlagen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und weist den Weg zum optimalen Medienmix aus klassischer Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit in den modernen Kommunikationsmedien.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**



● **Gesundheitsmanagement**

Seminar B167 GB vom 5. bis 7. Juli 2019 in Königswinter.

In diesem Seminar können die Teilnehmer ihr „persönliches Gesundheitsmanagement“ erlernen. Als zentrale Punkte stehen dabei die Fragen „Umgang mit und Bewältigung von Stress“, die „richtige Ernährung“ sowie „Bewegung und Sport“ im Mittelpunkt. Zudem üben Sie, sich zu entspannen, erfahren hautnah die Bedeutung von Sport und Bewegung und lernen, warum Ernährung und Wohlbefinden viel miteinander zu tun haben.

Wochenendseminar

(Teilnehmerplätze 15)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**



● **Personalmanagement: Verwaltung der Zukunft**

Seminar B170 GB vom 7. bis 9. Juli 2019 in Königswinter.

Die Verwaltung steht vor gravierenden Veränderungen und

muss sich darauf einstellen. Dieses Seminar beleuchtet die Themen: Arbeit 4.0 und Digitalisierung, Personalführung, wie verändert die Arbeit unser Leben. Außerdem Datenschutz mit Exkurs zur Datenschutz-Grundverordnung und deren Auswirkungen auf die Verwaltungsarbeit.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**



● **Dienstrecht**

Seminar B169 GB vom 7. bis 10. Juli 2019 in Königswinter.

Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienstrecht in Baden-Württemberg mit Beamten(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenversorgungsrecht. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 198 Euro**



● **Behindertenrecht**

Seminar B200 GB vom 15. bis 17. September 2019 in Königswinter.

Dieses Seminar wird vom Arbeitskreis Behindertenrecht im BBW gestaltet und befasst sich vorrangig mit aktuellen Themen beziehungsweise Problemstellungen im Zusammenhang mit Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B205 GB vom 22. bis 24. September 2019 in Baiersbrunn.

Mehr Achtsamkeit – weniger Ärger

Wir nutzen den Schwarzwald. Die Übungen und Theorie, die zu mehr Achtsamkeit und weniger Ärger führen, finden zu meist in der Natur statt. Die Reflexion im Raum. So entsteht ein Zusammenspiel, das die Teilnehmenden auf sich konzentriert, die persönlichen Stärken aktiviert und einen freieren Umgang mit den ärgerlichen Situationen des beruflichen Alltags ermöglicht.

(Teilnehmerplätze 15)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 180 Euro**

● **Seniorenarbeit**

Seminar B210 GB vom 30. September bis 2. Oktober 2019 in Königswinter.

Dieses Seminar wird von der BBW-Landesseniorenvertretung veranstaltet und richtet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die in den Fachorganisationen des BBW mit der Seniorenarbeit betraut sind. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**



● **Rhetorik**

Seminar B218 GB vom 13. bis 15. Oktober 2019 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die – sowohl im Beruf als auch zum

Beispiel im Ehrenamt – vor größerem Publikum Vorträge halten müssen. Dabei werden neben dem Erlernen der Grundsätze und Regeln für gute Reden auch praktische Übungen durchgeführt und von einem erfahrenen Rhetoriktrainer analysiert. Aber nicht nur die „freie Rede“, sondern auch eine professionelle Vorbereitung des Vortrags sollen bei diesem Seminar erlangt werden.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B224 GB vom 20. bis 22. Oktober 2019 in Königswinter.

Lösungskunst – mit Mediation Konflikte konstruktiv lösen

Konflikte im menschlichen Zusammenleben bieten die Grundlage zur konstruktiven Entwicklung. Damit Streitsituationen nicht in Zerwürfnissen enden, braucht es Lösungen, die von den Konfliktparteien gleichermaßen als zufriedenstellend betrachtet werden.

Die Mediation bietet die Basis für eine Verbesserung der Konfliktkultur. Der Handlungsansatz ist lösungsorientiert, indem unterschiedliche Interessen, Grundlagen und Wahrnehmungen dargestellt und vermittelt werden. Die Seminarteilnehmenden üben die Lösungskunst mittels der Mediation und weiterer Deeskalationsmethoden.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**



● **Rhetorik**

Seminar B238 GB vom 10. bis 12. November 2019 in Königswinter.

In der Meinungsbildung setzt sich nur durch, wer mit kommunikativen Fähigkeiten seine gezielten Argumente unterstützen kann. Dazu gehören die Informationsbeschaffung genauso wie überzeugendes Darstellen und vermittelndes Auftreten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars üben das freie Reden, die themenzentrierte Interaktion und erprobten Methoden zur erfolgreichen Gesprächsleitung. Die Integration unterschiedlicher Ansichten in der Meinungsbildung wird dabei ebenso reflektiert wie die gegenseitige Wahrnehmung im Dialog.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 132 Euro**

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie

zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbetrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 132 Euro.

Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der

Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmers/Teilnehmerin infrage kommen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de. Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte im Südwesten.

BBW – weil Stärke zählt.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76
E-Mail bbw@bbw.dbb.de · Internet www.bbw.dbb.de